

Einwendungen, welche nach Abschluß der Verhandlung vorgebracht werden, bleiben unberücksichtigt.

Vom Wiener Magistrate, Abteilung V,
als politischer Behörde I. Instanz,
am 27. April 1917.

2-3

Der Abteilungsvorstand:
Dr. J. F. Müller (m. e. H.),
Magistratsrat.

B. W. A. 1. — 3. 441 ex 1918.

Verordnung.

(Neuregelung des Brot-, Mehl- und Fettbezuges mittels Karten.)

Über die Verordnungen des k. k. Statthalters im Erzherzogtume Österreich unter Enns vom 27. April 1918, 3: W/1-630/181 und 3: W/1-656/6, und den Erlaß des k. k. Amtes für Volksernährung vom 25. März 1918, 3. 32987, wird Nachstehendes verlautbart:

I. Brotbezug.

Mit dem 12. Mai 1918 wird die bisherige vierzehntägige Brot- und Mehlkarte aufgelassen. Brot ist in der bisherigen Weise nur auf Grund der Wiener Brotbezugskarte erhältlich. Von diesem Tage an darf Brot nur in Laiben von 1260 g erzeugt und zum Verkaufe gebracht werden. Jede brotbezugsberechtigte Person, auch jeder Inhaber einer sogenannten Junggesellenbrotkarte hat Anspruch auf wöchentlich einen solchen Laib. Schwerarbeiter erhalten wöchentlich $\frac{3}{4}$ Laibe als Zusatz. Die einer Einzelperson oder dem Haushalte gebührende Wochenmenge Brot in Laiben und Viertellaiben wird von den Brot-Kommissionen in den Brotbezugskarten sowie in deren Bestell- beziehungsweise Kontrollabschnitten amtlich mit Buchstaben eingetragen. Die Brotverkäufer sind verpflichtet, die Kundenlisten auf Grund der Brotbezugskarten in der bisherigen Weise zu führen. Brotverkäufer, welche nicht gleichzeitig Brot-Erzeuger sind, werden hiemit nachdrücklich verpflichtet, auf der Brotbezugskarte, sowie auf der Rückseite des Bestell- beziehungsweise Kontrollabschnittes den Namen und die Adresse des Brot-Erzeugers genau und deutlich zu verzeichnen. Die jeweilig abgegebene Brotmenge ist vom Verkäufer in der Brotbezugskarte zu vermerken. Die Brotbezugskarte hat eine Dauer von 20 Wochen.

II. Mehlbezug.

Zum Bezuge von Mehl für Haushalte und Einzelpersonen, deren Mehlvorräte nicht als mehr 3 kg für jede im Haushalte verköstigte Person betragen, werden wie bisher von der Gemeinde Wien gelbe Mehlbezugskarten für die städtischen Mehlabgabestellen und blaue für die Mehlabgabestellen der Konsumentenorganisationen mit einer 20wöchigen Laufzeit zur Ausgabe gebracht. Für jede mehlbezugsberechtigte Person wird bei der

Kartenausgabe eine Mehlkarte beigelegt, welche auf 5 Doppelwochen lautet und für jede Woche 5 Abschnitte zu je 50 g Mehl (Mahlprodukte) enthält. Jede Person, welche zum Bezuge von Störbrotmehl berechtigt ist, erhält eine Störbrotmehlkarte, die sonst gleich der Mehlkarte ist, jedoch außerdem noch 10 Wochenabschnitte zu je 900 g Mehl enthält, welches der Inhaber anstatt Brot zu beziehen berechtigt ist.

Der Mehlbezug ist nur mittels der Mehlbezugskarte unter gleichzeitiger Vorweisung der Mehl- beziehungsweise Störbrotmehlkarten gestattet.

Die Inhaber sogenannter Junggesellenkarten erhalten eine Mehlkarte, auf Grund derer sie in der Lage sind, Mehlspeisen in Gasthäusern zu sich zu nehmen, beziehungsweise in Kriegsküchen die geforderten Mehlabchnitte abzugeben. Eine Mehlbezugskarte erhalten sie nicht. Im Falle sie in den Mehlbezug treten wollen, erhalten sie über Verlangen eine gelbe oder blaue Mehlbezugskarte.

Über den Vorgang bei der Abtrennung der Mehlkartenabschnitte in den Mehlabgabestellen sowie in den Kriegsküchen ergehen besondere Weisungen an diese. In Gast- und Schankgewerbebetrieben ist für jede Mehlspeise ein halber Abschnitt der Wiener Mehlkarte oder einer in Niederösterreich gültigen Ausweisarte für der Bezug von Brot oder Mehl durch einen Diagonalschnitt abzutrennen und einzuziehen.

III. Fettbezug.

Es werden wie bisher getrennte Fettkarten für Schwerarbeiter und die anderen fettbezugsberechtigten Personen zur Ausgabe gebracht. Die neuen Fettkarten lauten auf 10 Wochen und enthalten für jede Woche einen Abschnitt für die rationierte Fettmenge und 2 Abschnitte für je eine Hälfte der nicht-rationierten Fettmenge. Außerdem enthält jede Karte einen Raum für den Namen und die Adresse des Kartenbesizers, sowie für den Namen, die Adresse und die Nummer der Kundenliste der zuständigen Butterabgabestelle. Die zuständigen Butterabgabestellen werden hiemit verpflichtet, für die ihnen auf Grund der derzeitigen Mehlbezugskarte zugewiesenen Kunden Kundenlisten mit fortlaufenden Zahlen, Namen und Adressen der Kunden, sowie den Zahlen der in Betracht kommenden Fettkarten zu führen. Die an den Fettkarten befindlichen Bestellabschnitte sind in den Butterabgabestellen abzutrennen und entsprechend den Nummern der Kundenliste zu legen und aufzubewahren. Die näheren Weisungen ergehen an die Butterabgabestellen durch das Bezirkswirtschaftsamt Stelle 4.

Die Fettkarte für Kinder wird dadurch hergestellt, daß sämtliche Abschnitte für die nichtrationierte Fettmenge bei den Brot- und Mehl-Kommissionen zur Abtrennung gelangen. Die Ausgabe von besonderen Butterkarten für Erwachsene und Kinder entfällt. Anstatt dieser Karten erhalten die in Betracht kommenden Personen Fettkarten, bei welchen die Abschnitte für die gesamte nichtrationierte Fettmenge zur Abtrennung gebracht worden sind. Für Kinder darf in diesen Fällen aus den eigenen Fettvorräten kein Fett entnommen werden.

Im Sinne der diesbezüglichen Verordnung gelten als Rohfett: Fett von Kindern, Schweinen, Schafen und Geflügel in nicht ausgeschmolzenem Zustande (Fettgewebe); Fettprodukte: Die aus Rohfetten hergestellten Reinfette, Speck in jeder Zubereitung, Butter, Butterschmalz, Pflanzenfett, Margarine